

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung für Beihilfen wegen Frostschäden für bestimmte Agrarerzeuger im Jahr 2024

(AgrarFrostBeih2024V)

A. Problem und Ziel

In der zweiten Aprilhälfte 2024 wurden durch Spätfröste in verschiedenen Regionen in Deutschland erhebliche Schäden im Obst- und Weinbausektor verursacht. Die Europäische Union stellt Deutschland deshalb mit der Durchführungsverordnung 2024/2675 der Kommission vom 10. Oktober 2024 über finanzielle Soforthilfe im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für die von widrigen Witterungsverhältnissen betroffenen Agrarsektoren in Bulgarien, Deutschland, Estland, Italien und Rumänien (ABl. L, 2024/2675, 10.10.2024) Mittel aus der Agrarreserve in Höhe von 46 500 000 Euro zu Verfügung, um Krisenhilfen für die betroffenen Unternehmen zu ermöglichen.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung wird der Rechtsrahmen für die aus der EU-Agrarreserve finanzierten Agrarbeihilfen für die vom Spätfrost in der zweiten Aprilhälfte 2024 betroffenen Obst- und Weinbauerzeuger geschaffen. Bei den zuständigen Landesstellen können Beihilfen beantragt werden, sofern ein Mindestschaden erreicht wird. Der Entschädigungssatz wird auf den bereinigten Schaden (Schaden abzüglich nicht entstandener Kosten) angewendet.

C. Alternativen

Der Bund muss den Rahmen schaffen, um den betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen Zugang zu den europäischen Mitteln zu verschaffen. Es gibt daher keine Alternative zur Umsetzung.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine. Die Krisenmittel werden von der Europäischen Union bereitgestellt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 219 000 Euro.

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch die AgrarFrostBeih2024V unterliegt nicht der „One in, one out“-Regelung, da es sich zum einen nicht um jährlichen Erfüllungsaufwand handelt und es sich zudem um eine 1:1 Umsetzung von EU-Recht handelt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Durchführung der Verordnung entsteht beim Bund kein Erfüllungsaufwand, da die Länder für die Durchführung zuständig sind.

Bei den Ländern entsteht Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 730 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung für Beihilfen wegen Frostschäden für bestimmte Agrarerzeuger im Jahr 2024

(AgrarFrostBeih2024V)

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 9b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 und Satz 3 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 2 sowie mit § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Marktorganisationsgesetzes, von denen § 31 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 11a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist,
- des § 15 in Verbindung mit § 16 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

§ 1

Anwendungsbereich und Zuständigkeit

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung von Maßnahmen nach der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2675 der Kommission vom 10. Oktober 2024 über finanzielle Soforthilfe im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für die von widrigen Witterungsverhältnissen betroffenen Agrarsektoren in Bulgarien, Deutschland, Estland, Italien und Rumänien (ABl. L, 2024/2675, 10.10.2024). Nach Maßgabe dieser Verordnung wird eine Beihilfe für landwirtschaftliche Erzeuger aus den Sektoren Obst und Wein gewährt, die durch den Frosteinbruch in der zweiten Aprilhälfte 2024 (Frosteinbruch) Schäden erlitten haben.

(2) Zuständig für die Durchführung des Unionsrechts und dieser Verordnung sind die zuständigen Stellen der Länder (Landesstellen), soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Beihilfeberechtigung

Eine Beihilfe ist auf Antrag einem Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion zu gewähren,

1. das in mindestens einem der Sektoren Obstbau oder Weinbau tätig ist,
2. dessen Erzeugung im Jahr 2024 (Schadjahr) durch den Frosteinbruch gegenüber der durchschnittlichen Erzeugung im Basiszeitraum im Sinne von Satz 2 um mehr als 30 Prozent geringer ist und
3. dessen bereinigter Schaden im Sinne von § 4 Absatz 2 den Betrag von 10 000 Euro übersteigt.

Für die Berechnung der frosteinbruchsbedingten Verringerung der Erzeugung gegenüber der durchschnittlichen Erzeugung im Sinne von Satz 1 Nummer 2 hat die zuständige Landesstelle als durchschnittliche Erzeugung den durchschnittlichen flächengebundenen Naturalertrag oder den durchschnittlichen Wert der flächengebundenen Erzeugung in Erlösen zugrunde zu legen, der

1. im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder
2. im vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes

(Basiszeitraum) erzielt wurde.

§ 3

Antrag

(1) Der Antrag auf Beihilfe ist vom Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion bei der zuständigen Landesstelle unter Einhaltung der von der Landesstelle vorgegebenen Form bis zum 31. Dezember 2024 zu stellen. Anträge, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt gestellt werden, sind abzulehnen.

(2) Der Antrag hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. die Betriebsnummer nach § 7 Absatz 1 GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz,
2. die bewirtschaftete Fläche in ha, nach Kulturarten getrennt,
3. den für die Berechnung zugrunde zu legenden Basiszeitraum im Sinne des § 2 Satz 2,
4. die Höhe der durchschnittlichen Erzeugung im Sinne des § 2 Satz 2,
5. bezogen auf die betroffenen Kulturarten jeweils die Höhe des Hektarertrags und der Erlöse
 - a) im Durchschnitt im Basiszeitraum,
 - b) im Schadjahr,
6. die Erklärung,

- a) ob und in welcher Höhe dem Unternehmen Versicherungsleistungen oder sonstige Zahlungen im Sinne des § 6 Absatz 1 bewilligt oder gewährt wurden oder werden und
- b) dass der Datenabgleich nach Absatz 3 zur Kenntnis genommen wurde.

Die zuständige Landesstelle kann zusätzliche Angaben sowie Nachweise verlangen, soweit dies zur Entscheidung über einen Antrag erforderlich ist.

(3) Die zuständige Landesstelle ist insbesondere verpflichtet,

1. zur Kontrolle der Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 im Wege des Datenabgleichs mit bestehenden Verwaltungs- und Kontrollsystemen eine Plausibilitätskontrolle durchzuführen, und
2. sofern es Landeshilfen zur Entschädigung des Frosteinbruchs gibt, zur Kontrolle der Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe a einen Datenabgleich mit der für die Bewilligung der Landeshilfen zuständigen Stelle durchzuführen.

§ 4

Schadensberechnung

(1) Die zuständige Landesstelle hat den durch den Frosteinbruch entstandenen Schaden des antragstellenden Unternehmens der landwirtschaftlichen Primärproduktion durch Addition der für die in § 2 Satz 1 Nummer 1 genannten Sektoren einzeln berechneten Schäden zu berechnen. Der Schaden eines betroffenen Sektors ist die Summe der für jede betroffene Kulturart berechneten Schäden. Der Schaden an einer Kulturart in Form von Einkommensverlusten ist zu errechnen aus:

1. dem im Basiszeitraum nach § 2 Satz 2 erzielten durchschnittlichen Hektarerlös, der das Produkt aus durchschnittlichem Hektarertrag im Basiszeitraum und dem durchschnittlichen Preis im Basiszeitraum ist,
2. dem Hektarerlös im Schadjahr, der das Produkt aus Hektarertrag und Preis ist, und
3. der Anbaufläche im Schadjahr in Hektar.

Der Hektarerlös nach Nummer 2 ist vom Hektarerlös nach Nummer 1 zu subtrahieren. Die Differenz ist mit der Anbaufläche nach Nummer 3 zu multiplizieren.

Der Schaden kann auch auf Basis von Durchschnitts- oder regionalen Referenzwerten berechnet werden.

(2) Zur Berechnung des bereinigten Schadens ist der nach Absatz 1 berechnete Schaden um aufgrund des Frosteinbruchs nicht entstandene Kosten zu verringern. Die nicht entstandenen Kosten können von der zuständigen Landesstelle anhand von Durchschnitts- oder regionalen Referenzwerten bestimmt werden.

§ 5

Entschädigungsquote

(1) Die zuständigen Landesstellen haben der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) bis zum 31. Januar 2025 die Summe der bereinigten Schäden nach § 4 Absatz 2 in ihrem Zuständigkeitsbereich elektronisch mitzuteilen.

(2) Die Entschädigungsquote ist der Quotient aus der Gesamtsumme der nach Absatz 1 mitgeteilten Summen aller zuständigen Landesstellen und der nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2675 auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Unionsbeihilfe, sofern der Quotient nicht größer als 40 Prozent ist. Ist der Quotient nach Satz 1 größer als 40 Prozent, so ist die Entschädigungsquote auf 40 Prozent festzusetzen.

(3) Die Entschädigungsquote ist durch die Bundesanstalt zu errechnen und den zuständigen Landesstellen spätestens bis zum 7. Februar 2025 elektronisch mitzuteilen.

§ 6

Höhe der Beihilfe; Festsetzung

(1) Die Höhe der Beihilfe ist das Produkt aus der Entschädigungsquote und der Höhe des bereinigten Schadens. Sofern die Summe aus der errechneten Beihilfe, den Versicherungsleistungen und den sonstigen Zahlungen aufgrund des Frosteinbruchs größer ist als die Höhe des bereinigten Schadens, ist die Beihilfe auf die Differenz zwischen der Höhe des bereinigten Schadens und der aus Versicherungsleistungen und sonstigen Zahlungen aufgrund des Frosteinbruchs bestehenden Zahlungsansprüchen festzusetzen.

(2) Die zuständige Landesstelle hat die Beihilfe durch Bescheid festzusetzen.

§ 7

Überwachung; Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Zum Zweck der Überwachung haben die nach § 2 Beihilfeberechtigten den zuständigen Landesstellen, auch in Begleitung von Prüfungsorganen der Europäischen Union, des Bundes oder der Länder

1. das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten,
2. auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger und sonstigen Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen,
3. Auskunft zu erteilen und
4. die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Fordert eine der in Satz 1 genannten Behörden einen nach § 2 Beihilfeberechtigten schriftlich oder elektronisch auf, Auskünfte zu erteilen oder Belege einzureichen, so können die Auskünfte oder Belege schriftlich oder elektronisch übermittelt werden.

§ 8

Datenschutz

Zum Zwecke der Bewilligung eines Antrags auf Beihilfe sowie zur Durchführung von Kontrollen dürfen die zuständigen Landesstellen die erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten nach der Anlage des Marktorganisationsgesetzes verarbeiten und übermitteln.

§ 9

Mitteilungen

Zur Erfüllung der Mitteilungspflichten nach Artikel 2 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2675 haben die zuständigen Landesstellen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bis zum 15. Oktober 2025 elektronisch mitzuteilen:

1. die Höhe der ausgezahlten Beihilfen sowie
2. die Anzahl der Beihilfeempfänger, getrennt nach Obst- und Weinbauunternehmen.

Betreibt ein Unternehmen sowohl Obst- als auch Weinbau, ist für die Zuordnung nach Nummer 2 ausschlaggebend, in welchem Sektor der höhere Schaden entstanden ist.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Sie tritt mit Ablauf des [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit dem Tag der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des letzten Tages dieses Kalendermonats] außer Kraft, sofern nicht mit der Zustimmung des Bundesrates etwas Anderes verordnet wird.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In der zweiten Aprilhälfte 2024 wurden durch Spätfröste in verschiedenen Regionen in Deutschland erhebliche Schäden im Obst- und Weinbausektor verursacht. Die Europäische Union stellt Deutschland deshalb mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2675 Mittel aus der Agrarreserve in Höhe von 46 500 000 Euro zu Verfügung, um Krisenhilfen für die betroffenen Unternehmen zu ermöglichen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dieser Verordnung wird der Rechtsrahmen für die aus der EU-Agrarreserve finanzierten Agrarbeihilfen für die vom Aprilfrost 2024 betroffenen Obst- und Weinbauerzeuger geschaffen. Bei den zuständigen Landesstellen können Beihilfen beantragt werden, eine Beihilfeberechtigung besteht ab einem Mindestschaden. Der Entschädigungssatz wird auf den bereinigten Schaden (Schaden abzüglich nicht entstandener Kosten) angewendet. Der Entschädigungssatz wird voraussichtlich bei mehr als 16 Prozent des bereinigten Schadens liegen. Zur bestmöglichen Ausschöpfung der Gelder und Vermeidung von Haushaltsrisiken wird der endgültige Entschädigungssatz erst festgelegt, wenn alle Länder über die Bewilligungsfähigkeit der gestellten Anträge entschieden haben.

III. Alternativen

Der Bund muss den Rahmen schaffen, um den betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen Zugang zu den europäischen Mitteln zu verschaffen. Das Ob der Umsetzung ist daher alternativlos.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus den zitierten Ermächtigungsnormen des Marktorganisationsgesetzes. Da die Verordnung auf sechs Monate befristet ergeht, bedarf sie nicht der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Insbesondere hält sie den Rahmen ein, der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2675 gesetzt wird.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf kann keinen Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung leisten, da er die Grundlage für eine neue, einmalige Beihilfenleistung schafft.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da die Beihilfengewährung sozial ausgewogen erfolgt und zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beiträgt. Denn die Auswahl der beihilfeberechtigten landwirtschaftlichen Sektoren, die Beihilfevoraussetzungen und der Entschädigungssatz berücksichtigen das Ausmaß, in dem die verschiedenen landwirtschaftlichen Sektoren von dem Frosteinbruch in der zweiten Aprilhälfte 2024 betroffen waren. Insbesondere die Erreichung der Ziele des Nachhaltigkeitsunterziels 8.4 wird durch die Regelung gefördert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4 Buchstabe c Rechnung getragen, da so die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe gestärkt wird.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Frostbeihilfe mit dem Gesamtvolumen von 46 500 000 Euro wird aus EU-Mitteln finanziert.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die von der Anpassungsbeihilfe begünstigten Landwirtinnen und Landwirte entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 219 000 Euro, da eine Beihilfe auf Basis der vorliegenden Verordnung nur Antrag gewährt werden kann. Die Berechnungen beziehen sich auf 1 900 bundesweit zu erwartende Anträge.

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft setzt sich aus Personalkosten in Höhe von 307 800 Euro und Sachkosten in Höhe von 912 000 Euro zusammen.

Die **Personalkosten** bei den Wirtschaftsbeteiligten ergeben sich durch die Notwendigkeit, sich in die rechtlichen Rahmenbedingungen einzuarbeiten, Daten zu beschaffen und aufzubereiten, Formulare auszufüllen, Daten und Angaben zu überprüfen sowie durch die Mitwirkung von Prüfungen durch öffentliche Stellen. Hier wird pro Antrag von einem Zeitaufwand von durchschnittlich 4,5 Stunden (270 Minuten ausgegangen). Der Aufwand entsteht regelmäßig für die Betriebsleitung selbst, deshalb wird der Lohnkostensatz für ein hohes Qualifikationsniveau in Höhe von 36 Euro pro Stunde angenommen.

Der **Sach- und Anschaffungsaufwand** (kurz: Sachaufwand), bei den betroffenen Unternehmen ergibt sich durch die Notwendigkeit der Inanspruchnahme externer

Leistungen (z. B. Kosten für die Wirtschaftsprüfung etc.) zur Nachweisführung der entstandenen Schäden durch das Frostereignis. Es wird von durchschnittlichen Kosten in Höhe von 480 Euro pro Antrag bzw. Fall ausgegangen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Durchführung der Verordnung entsteht beim Bund kein Erfüllungsaufwand, da die Länder für die Durchführung zuständig sind.

Bei den Ländern entsteht Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 730 360 Euro, der sich im Einzelnen wie folgt berechnet:

Insgesamt erwarten die Länder eine Fallzahl von etwa 1 900 Anträgen bzw. Fällen. Insgesamt wird pro Fall ein durchschnittlicher Zeitbedarf von 8,1 Stunden (486 Minuten) angesetzt. Dieser Zeitbedarf verteilt sich wie folgt auf die unterschiedlichen Hierarchieebenen bzw. Qualifikationsniveaus. Als Lohnkosten wurden jeweils die im Leitfaden für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands für die Länder vorgesehenen Beträge angesetzt.

Hierarchieebene	Zeitbedarf in Stunden	Lohnkosten pro Stunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
Mittlerer Dienst	0,7	33,7	24,6
Gehobener Dienst	5,7	43,9	248,9
Höherer Dienst	1,7	65,2	110,9
SUMME	8,1		384,4

Der Erfüllungsaufwand besteht aus den geschätzten Personalkosten für die folgenden Aufgaben: Die fachliche Vorbereitung (Vorbereitung und Abstimmung von Verfahren und Unterlagen, Koordination, Klärung von Rechtsfragen etc.) sowie die Durchführung (Antragsannahme und –bearbeitung, Bescheidung, Auszahlung, Widerspruchsbearbeitung) und Kontrolle der Beihilfengewährung.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine sonstigen Kosten für die Wirtschaft oder für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Auswahl der beihilfeberechtigten landwirtschaftlichen Sektoren, die Fördervoraussetzungen und der Entschädigungssatz berücksichtigen das Ausmaß, in dem die verschiedenen landwirtschaftlichen Sektoren von dem Frosteinbruch in der zweiten Aprilhälfte 2024 betroffen sind. Damit dient die Beihilfe der Wahrung und

Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse unter den landwirtschaftlichen Betrieben.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung ist auf einen Geltungszeitraum von sechs Monaten befristet. Es handelt sich um einmalige Beihilfenzahlungen, die nach der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2675 bis zum 30. April 2025 ausbezahlt sind.

Bis zum 31. Oktober 2025 ist gegenüber der Europäischen Kommission eine Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahme abzugeben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich und Zuständigkeit)

Zu Absatz 1

Die Europäische Union stellt Deutschland Mittel aus der Agrarreserve in Höhe von 46 500 000 Euro zur Verfügung, um Landwirtinnen und Landwirten, die vom Frosteinbruch in der zweiten Aprilhälfte 2024 betroffen waren, im Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2675 Unterstützung zu gewähren. Mit dieser Verordnung wird der Rechtsrahmen für die Durchführung dieses Rechtsakts geschaffen.

Zu Absatz 2

Die vorliegende Verordnung schafft die Grundlagen für ein Bewilligungsverfahren, das von den Ländern durchgeführt wird. Die Länder stellen dabei sicher, dass die EU-Mittel entsprechend den EU-rechtlichen Vorschriften bewilligt und ausgezahlt werden. Insoweit wird auf Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 verwiesen.

Zu § 2 (Beihilfeberechtigung)

Zu Satz 1 Nummer 1

Die Voraussetzung der Beihilfeberechtigung nach Nummer 1 entspricht den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2675 (Artikel 1 Absatz 3 in Verbindung mit Erwägungsgrund 2). Beihilfefähig sind grundsätzlich Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, also bodenbewirtschaftende Betriebe, keine Verarbeiter.

Zu Satz 1 Nummer 2

Nummer 2 schließt solche Unternehmen von der Beihilfeberechtigung aus, deren durchschnittliche Erzeugung gegenüber dem Basiszeitraum trotz des Frosteinbruchs im April 2024 70 Prozent oder mehr beträgt. Diese Vorgabe entspricht Ziffer 2.3 der Nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse vom 24. Oktober 2023 (BANz AT 17.11.2023 B2; NRRL). Die Vorgabe wurde

übernommen, weil witterungsbedingte Schwankungen zum üblichen Unternehmensrisiko in der Landwirtschaft gehören. Eine staatliche Intervention sollte daher erst bei außergewöhnlichen Ereignissen erfolgen. Durch die Vorgabe wird im Übrigen Artikel 1 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2675 Rechnung getragen, nach dem mit den Mitteln „in den betroffenen Regionen die am stärksten betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe im Obst- und Weinsektor für die wirtschaftlichen Einbußen entschädigt werden sollen, durch die ihre Tragfähigkeit gefährdet wird“.

Der durchschnittliche Wert der flächengebundenen Erzeugung ist anhand der Erlöse zu bestimmen.

Zu Satz 1 Nummer 3

Mit der Festlegung eines Mindestbetrags für den bereinigten Schaden wird zum einen sichergestellt, dass die Mittel auf die am stärksten betroffenen Unternehmen konzentriert werden. Zum anderen wird damit die Verhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwands sichergestellt. Für das landwirtschaftliche Unternehmen wird mit der Festlegung eines Mindestschadens relativ unmittelbar transparent, ab wann sich die Antragstellung lohnt. Anders als bei einem Mindestauszahlungsbetrag besteht hier auch keine Abhängigkeit von der endgültigen Höhe des Entschädigungssatzes nach § 5. Legt man die Schadensschätzungen zugrunde, läge der Mindestauszahlungsbetrag bei 1 600 Euro.

Zu Satz 2

Satz 2 orientiert sich an Ziffer 2.4. der NRRL. Die Eingrenzung auf den flächengebundenen Ertrag ermöglicht eine einfachere Prüfung und erscheint im Übrigen auch sachgerecht, da Frostschäden in der Tierhaltung nicht auftreten können.

Zu § 3 (Antrag)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die Antragsfrist normiert. Eine bundeseinheitliche Frist ist erforderlich, um das Verfahren nach § 5 durchführen zu können. Die Form wird dagegen von der zuständigen Landesstelle vorgegeben. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass es sich um eine Ausschlussfrist handelt (keine Anwendung von § 32 VwVfG).

Zu Absatz 2

Hier werden die Mindestangaben normiert, die erforderlich sind, um die Beihilfeberechtigung zu prüfen. Die Landesstelle kann weitere Angaben und Nachweise verlangen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 normiert Mindestvorgaben für die Kontrolle.

Zu § 4 (Schadensberechnung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich Ziffer 3.1 Absatz 3 Satz 1 bis 4 NRRL. Die Orientierung an der NRRL ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil einige Länder eigene Programme zur Entschädigung von den im April 2024 entstandenen Frostschäden aufgestellt haben. Im Sinne der betroffenen Unternehmen soll bei der Berechnung des Schadens, der Grundlage für die Beihilfenberechnung ist, bestmöglich ein Gleichklang mit den Landesprogrammen hergestellt werden. Die Schadensberechnung erfolgt nach Satz 1 – 5 grundsätzlich anhand der betriebsindividuellen Ertrags- und Preisdaten. Nach Satz 6 können zur Erleichterung des Verwaltungsvollzugs aber auch Durchschnitts- oder regionale Referenzwerte zur Anwendung kommen.

Zu Absatz 2

Die Einbußen, die mit dem Frostereignis verbunden sind, haben auch zur Folge, dass bestimmte Kosten nicht entstehen, die anderenfalls den Erlös geschmälert hätten. Der bereinigte Schaden, auf den der Entschädigungssatz angewendet wird, wird daher als Schaden abzüglich nicht entstandener Kosten definiert.

Zu § 5 (Entschädigungsquote)

Zu Absatz 1

Um im Sinne der betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen eine bestmögliche Ausschöpfung der EU-Mittel sicherzustellen und gleichermaßen Risiken für die Landeshaushalte abzuwenden, wird vor der endgültigen Bewilligung mit Hilfe der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung der endgültige Beihilfesatz berechnet.

Zu Absatz 2

Die Höhe der Beihilfe ergibt sich aus dem Quotienten der bewilligungsfähigen bereinigten Schäden und den verfügbaren Mitteln. Legt man die Schadensschätzungen zugrunde, ergibt sich ein Entschädigungssatz von 16 Prozent. Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit wird der endgültige Entschädigungssatz über diesem Satz liegen, da die Verordnung einige Anforderungen enthält, die den Kreis der Beihilfeberechtigten gegenüber der Schätzung einengen (Mindestbetroffenheit und Mindestschaden). Um sicherzustellen, dass der Anreiz, Mehrgefahrenversicherungen abzuschließen, bestehen bleibt und um sichtbar zu machen, dass die Entscheidung für eine Versicherung eine staatlich gewünschte Form der Risikoabsicherung ist, wird eine absolute Obergrenze des Entschädigungssatzes bei 40 Prozent eingezo- gen. Durch die Obergrenze werden versicherte Unternehmen im Regelfall insgesamt eine höhere Schadenskompensation erhalten (Summe aus Versicherungsleistungen und – soweit der Schaden über die Versicherungsleistung alleine noch nicht kompensiert ist – Beihilfe) als nicht versicherte Unternehmen (nur Beihilfe).

Zu § 6 (Höhe der Beihilfe; Festsetzung)

Zu Absatz 1

Die Höhe der Beihilfe wird mit Blick auf § 5 nur abstrakt bestimmt. Legt man die Schadensschätzungen zugrunde, wird der Entschädigungssatz bei mindestens

16 Prozent liegen. Die Regelung in Satz 2 dient der Vermeidung von Überkompensation, wie von Artikel 1 Absatz 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2675 vorgesehen.

Zu Absatz 2

Die zuständige Landesstelle setzt die Beihilfe durch Bescheid fest.

Zu § 7 (Überwachung; Duldungs- und Mitwirkungspflichten)

Die Überwachung der Einhaltung der Verordnung obliegt den zuständigen Zahlstellen. Sie sind auf Grund der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, ihr Verwaltungs- und Kontrollsystem so auszugestalten, dass sie eine ausreichende Sicherheit des Systems garantieren können. Hier werden Duldungs- und Mitwirkungspflichten geregelt, um die Überwachung zu ermöglichen.

Zu § 8 (Datenschutz)

Die Norm enthält die datenschutzrechtliche Grundlage für die Verarbeitung und Übermittlung der erforderlichen Daten.

Zu § 9 (Mitteilungen)

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat gegenüber der Europäischen Kommission die Mitteilung nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2675 fristgemäß vorzunehmen. Die Vorschrift regelt die Mitteilungspflichten der Länder, die erforderlich sind, um der Pflicht nachzukommen.

Zu § 10 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Beihilfen sind nach Artikel 1 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2675 bis zum 30. April 2025 ausbezahlen. Um die Frist einhalten zu können, muss die Verordnung möglichst bald in Kraft treten. Daher ist das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung vorgesehen.

Zu Absatz 2

Die Verordnung ist, wie bei Absatz 1 ausgeführt, eilbedürftig. Nach § 9b Absatz 5 Satz 2 Marktorganisationsgesetz kann sie deshalb ausnahmsweise ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, wenn ihre Geltungsdauer auf höchstens sechs Monate begrenzt wird. Diesem Zweck dient die Befristung in Absatz 2.